

Stand 01.07.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG für PackagePay® Auftraggeber**§ 1 Geltungsbereich**

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme des Vertragspartners als Auftraggeber an PackagePay®. PackagePay® ist eine eingetragene Marke der LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb., 81379 München.
- II. PackagePay® ermöglicht an LAVEGO-eigenen, mobilen Terminals die Abwicklung von Zahlungsinstrument-Transaktionen vor Ort (card present/Präsenzgeschäft) bei Übergabe einer Lieferung an den Endkunden des Auftraggebers durch ein mit dem Auftraggeber vertraglich verbundenes Logistik-Unternehmen. Dies setzt die Akzeptanz von PackagePay® beim jeweiligen Logistik-Unternehmen voraus.
- III. Sämtliche Leistungen der LAVEGO erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- IV. Neben diesen AGB gelten für einzelne Leistungen zusätzliche Bedingungen. Werden diese zusätzlichen Bedingungen im Einzelfall mit dem VP vereinbart, so ergänzen diese die AGB bzw. gehen bei Abweichungen den AGB vor.

§ 2 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Bezeichnungen verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert ist:

- I. „AGB“ bezeichnet diese hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PackagePay® Auftraggeber; diese liegen dem Vertrag bei und sind jederzeit in der aktuellen Fassung unter www.packagepay.com abrufbar;
- II. „Bankengeschäftstag“ bezeichnet die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundesweiten und bayerischen Feiertagen;
- III. „card present/Präsenzgeschäft“ bezeichnet den Zahlungsvorgang eines Endkunden mit einem Zahlungsinstrument an einem physischen Zahlungsverkehrsterminal vor Ort;
- IV. „DFÜ“ bezeichnet jede Art der Datenfernübertragung;
- V. „DK“ bezeichnet die „Deutsche Kreditwirtschaft“, welches die Interessenvertretung der Spitzenverbände der deutschen Banken ist;
- VI. „electronic cash“ ist ein Zahlungsinstrument basiertes Zahlverfahren der DK bei dem die DK dem Akzeptanten der Zahlung die Zahlung garantiert. electronic-cash ist grundsätzlich PIN (persönliche Identifikationsnummer) basiert und benötigt i.d.R. eine online Verbindung;
- VII. „girocard“ bezeichnet eine für das deutsche electronic-cash-System zugelassene Zahlungskarte/ Zahlungsinstrument;
- VIII. „Gläubiger ID“ bezeichnet die Gläubiger Identifikationsnummer, die Unternehmen besitzen müssen, um am Lastschriftverfahren teilnehmen zu können. Anträge für die Ausgabe der Nummer können elektronisch auf der Homepage der Deutschen Bundesbank www.bundesbank.de gestellt werden;
- IX. „GwG“ bezeichnet das Geldwäschegesetz;
- X. „LApp“ bezeichnet die vom VP auf seinen Endgeräten genutzte, von ihm gestellte Software zur Steuerung der Logistik-Prozesse des VP;
- XI. „LAVEGO“ bezeichnet die LAVEGO AG in 81379 München, Zielstattstr.10a Rgb.;
- XII. „Leistungen“ bezeichnet alle unter § 5 aufgeführten Zahlungsverfahren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die LAVEGO im Rahmen des jeweils geschlossenen Vertrages an ihren Vertragspartner erbringt;
- XIII. „Logistik-Partner“ ist ein mit dem Auftraggeber vertraglich verbundenes Logistik-Unternehmen, das der Auftraggeber als Zusteller und mit dem Inkasso einer Warenauslieferung oder Montageleistung beauftragt hat und das zugleich mit LAVEGO einen Vertrag als PackagePay® Logistik-Partner abgeschlossen hat;
- XIV. „LS“ bezeichnet „Lastschriftverfahren“ und ist ein Zahlverfahren, bei dem der Käufer am Terminal mittels girocard bezahlt und den VP mittels seiner Unterschrift zum Lastschrifteinzug der Zahlung ermächtigt. Zahlungen im LS sind nicht garantiert. Der VP trägt das Risiko der Einlösung;

Stand 01.07.2016

- XV. „Sammelkonto“ bezeichnet ein Treuhandkonto, wie es unter § 5 Ziff. I. näher definiert ist;
- XVI. „SApp“ bezeichnet die vom PackagePay® Logistik-Partner auf seinen Endgeräten genutzte Software zur Steuerung der Bezahlvorgänge in Verbindung mit dem LAVEGO Terminal;
- XVII. „SCC“ SEPA Card Clearing bezeichnet den Standard für das Clearing u.a. von electronic-cash Zahlungen;
- XVIII. „SDD“ SEPA Direct Debit bezeichnet den in Deutschland verwendeten Standard für das Clearing von Lastschrift- Zahlungen;
- XIX. „Terminal“ bezeichnet ein oder mehrere zur Nutzung der Leistungen notwendige und im Netzbetrieb der LAVEGO zugelassene Zahlungsverkehrsterminals, über die der Zahlungsvorgang im card present/Präsenzgeschäft technisch abwickelt wird;
- XX. „Transaktion“ bezeichnet einen Zahlungsvorgang (z.B. Autorisierungsanfrage, Storno usw.) zwischen dem Terminal und LAVEGO. Jede Transaktion ist entgeltpflichtig;
- XXI. „Umsätze“ bezeichnet die aus den Transaktionen beim VP resultierenden Umsatzdaten;
- XXII. „Umsatzdateien“ bezeichnet die aus den vom VP übermittelten Umsätzen erstellten Datensätze;
- XXIII. „Vertrag“ bezeichnet das vom VP unterschriebene Vertragsformular, diese AGB und eventuell zusätzliche Bedingungen, in dessen Rahmen LAVEGO ihre Leistungen an ihren VP erbringt;
- XXIV. „VP“ bezeichnet den Vertragspartner der LAVEGO AG und damit das Unternehmen oder die Gesellschaft, welches im Auftragsformular mit Name und Anschrift angegeben ist und den Auftrag unterzeichnet hat sowie dessen Rechtsnachfolger. Der VP ist gewerblicher Händler und Auftraggeber, der mit LAVEGO eine Vereinbarung über die Nutzung der Bezahlart PackagePay® für die mit seinen Endkunden geschlossenen Rechtsgeschäfte getroffen hat. Zum VP gehören auch alle Niederlassungen und Filialen, einschließlich deren Rechtsnachfolger;
- XXV. „wesentliche Anforderungen“ bezeichnet alle, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde gestellten Anforderungen und Auflagen sowie weitere öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- XXVI. „ZAG“ bezeichnet das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz;
- XXVII. „Zahlungsinstrument“ bezeichnet die am Terminal eingesetzten Instrumente z.B. physische Karten wie girocard, Kredit-/Debit- und Kundenkarten und andere Instrumente wie z.B. auf Smartphone gespeicherte virtuelle Kredit-/Debit- und Kundenkarten usw..

§ 3 Vertragsgegenstand

- I. Gegenstand des Vertrages ist das Bezahlverfahren PackagePay®, das dem VP die Abwicklung von Zahlungsinstrument-Transaktionen vor Ort (card present/Präsenzgeschäft) an LAVEGO-eigenen, mobilen Terminals durch ein mit dem VP vertraglich verbundenes Logistik-Unternehmen mit Inkasso Auftrag, das zugleich mit LAVEGO einen Vertrag als PackagePay® Logistik-Partner abgeschlossen hat, ermöglicht.
- II. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der VP, seinen Kunden PackagePay® gemäß den Bedingungen dieses Vertrages anzubieten und PackagePay® Zahlungen zu akzeptieren. Der VP erweitert die bestehenden Verträge mit seinen Logistik-Partnern mit Inkassoauftrag um die PackagePay® Anforderungen und Bedingungen. LAVEGO wird die Leistungen gem. § 5 ausführen.
- III. Der VP handelt ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und nutzt PackagePay® ausschließlich für die Abwicklung von unbaren Zahlungsinstrument-Transaktionen im card present/Präsenzgeschäft durch mit dem VP und LAVEGO vertraglich verbundene Logistik-Unternehmen (PackagePay® Logistik-Partner). Eine Nutzung der Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- IV. Der VP wird die Leistungen ausschließlich in Deutschland einsetzen, außer es wurde eine abweichende vertragliche Regelung getroffen.
- V. Müssen Leistungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien der Deutschen Kreditwirtschaft/Kartenorganisationen geändert/angepasst werden, um die rechtmäßige Leistungserbringung zu gewährleisten, ist LAVEGO verpflichtet die Leistungen entsprechend anzupassen.

Stand 01.07.2016

- VI. LAVEGO behält sich vor, alle ihr zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der VP stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt zu. LAVEGO lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme durch Dritte zu. Das Recht des VP, den Vertrag zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Vertragsübernehmenden liegt, bleibt unberührt.

§ 4 Vertragslaufzeit

- I. Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 60 Monaten beginnend mit der erstmaligen Freischaltung von PackagePay® durch LAVEGO. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Während der Mindestlaufzeit ist eine Kündigung des Vertrags und/oder von Leistungen grundsätzlich bis auf die unter § 11 ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht möglich.
- II. Der Vertrag kann vom VP frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- III. Die Laufzeitregelung gilt auch für nachträglich zwischen dem VP und LAVEGO vereinbarte Leistungen, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wird.

§ 5 Leistungen

Für alle nachstehenden Leistungen gilt:

Die Verfügbarkeit von Funktionen sowie die Möglichkeiten der DFÜ-Anbindung sind abhängig vom Terminaltyp, dessen Softwareversion, dem Endgerät des PackagePay® Logistik-Partners sowie der Softwareversionen von SApp und LApp.

Im Verhältnis zum VP handelt es sich bei seinen PackagePay® Logistik-Partnern um Dritte und nicht um Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der LAVEGO. LAVEGO übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der vom VP bzw. seinem PackagePay® Logistik-Partner erfassten Umsätze, sowie für Fehler und Schäden entstehend aus dem damit durchgeführten Zahlungsverkehr. LAVEGO hat bei keinem der nachfolgenden Zahlungsverfahren Einfluss auf die tatsächliche Wertstellung durch das kontoführende Institut des VP. LAVEGO ist ohne Zustimmung des VP berechtigt, für alle Leistungen Produkte und Leistungen Dritter oder Partner nach eigenem Ermessen zu nutzen und jederzeit, auch nur teilweise, durch andere zu ersetzen.

LAVEGO erbringt insbesondere folgende Leistungen:

I. Zahlungsverfahren

Im Rahmen von PackagePay® sind Zahlungsverfahren mit girocard auf eine Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Sammelkonto ausgelegt. Hier beauftragt der VP als Treugeber LAVEGO als Treuhänder Lastschriften aus girocard Zahlungen an LAVEGO Terminals auf ein oder mehrere Treuhandkonten der LAVEGO einzuziehen und anschließend entsprechend dem im Vertrag mit dem VP vereinbarten Zahlungsziel auf das Konto des VP weiterzuleiten. Auf die tatsächliche Wertstellung durch das kontoführende Institut des VP hat LAVEGO keinen Einfluss. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von LAVEGO als offene Treuhand- oder Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr.1b ZAG geführt. LAVEGO stellt sicher, dass die auf eigenen Treuhandkonten entgegengenommenen Umsätze buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sind und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen der LAVEGO vermischt werden. LAVEGO ist berechtigt offene Posten des VP zzgl. Gebühren und Zinsen von den Umsätzen zu entnehmen. Beide Parteien sind jederzeit, unwiderruflich und ohne Einhaltung einer Frist zu einer Teilkündigung der Leistung Sammelkonto berechtigt. Alle anderen im Vertrag vereinbarten Leistungen bleiben davon unberührt.

Technisch ist eine Abwicklung von Zahlverfahren mit girocard auch ohne Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Sammelkonto möglich. In diesem Fall ist mit einem hierdurch entstehenden erhöhten technischen Aufwand, damit verbundenen höheren Kosten und Einschränkungen z.B. ein eventuelles Forderungsmanagement oder anderer nachgelagerter Dienste betreffend, zu kalkulieren. Der Auftrag zur Einleitung von Umsätzen in den Zahlungsverkehr wird vom PackagePay® Logistik-Partner mit einem Kassenabschluss am Terminal erteilt. LAVEGO hat keinen Einfluss auf die Uhrzeit und tatsächliche Durchführung des Kassenabschlusses. LAVEGO empfiehlt dem VP die Verpflichtung des PackagePay® Logistik-Partners zum täglichen Kassenabschluss in seine Vereinbarung mit dem PackagePay® Logistik-Partner aufzunehmen.

Stand 01.07.2016

Erfolgt der Kassenabschluss vor 23:30 Uhr, so reicht LAVEGO die Umsatzdateien im Auftrag des VP am darauffolgenden Bankengeschäftstag für die Einleitung des Zahlungsverkehrs weiter. Die Gutschrift auf dem Konto des VP erfolgt bei SEPA Zahlungen frühestens nach Erfüllen der Vorlagefrist, aber spätestens entsprechend dem im Vertrag vereinbarten Zahlungsziel.

Für offline Transaktionen tritt LAVEGO lediglich als Übermittler der übertragenen Umsatzdaten an die zuständige Inkassostelle auf. Eine Prüfung bzw. Autorisierung von offline Umsätzen findet nicht statt. Nichteinlösung von Umsätzen befreit den VP nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LAVEGO gemäß Vertrag.

a) electronic-cash (ec-cash) mit girocard

Für die Transaktionen dieses, von der DK betriebenen, strikt Pin-basierten Zahlungsverfahren übermittelt LAVEGO gemäß den Vorgaben der DK Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem Terminal und den jeweiligen Autorisierungszentralen. Mit der positiven Autorisierung des Umsatzes gibt das kartenausgebende Institut die Erklärung ab, dass es, die Einhaltung und Akzeptanz der Händlerbedingungen samt Anhang sowie der Entgeltvereinbarung vorausgesetzt, für diesen Umsatz gegenüber dem VP garantiert.

Bei Nutzung des electronic-cash-Systems gelten ergänzend die jeweils aktuellen „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ (Händlerbedingungen) samt Anlage „Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen“ in Ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die „Entgeltvereinbarung der LAVEGO AG für electronic-cash Umsätze“ („Entgeltvereinbarung“). Diese liegen dem Vertrag bei bzw. sind jederzeit jeweils in ihrem kompletten Wortlaut unter www.packagepay.com abrufbar. Der VP trägt die Verantwortung, das auch die von ihm mit dem Inkasso beauftragten Dritten die Händlerbedingungen samt Anlage einhalten. Für den Fall, dass die DK die Händlerbedingungen ggfls. samt Anlage ändert, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit den elektronischen Kommunikationsweg. Für die Einhaltung der Fristen gemäß der Händlerbedingungen im Rahmen des electronic-cash-Systems ist der VP alleine verantwortlich.

b) Lastschriftverfahren (LS) mit girocard

Beim Zahlverfahren LS wird zum Zweck der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats auf dem Endgeräte-Display ein „SEPA-Lastschriftmandat“ angezeigt. Dieses muss vom Zahlungsinstrumentinhaber unterschrieben werden und die Unterschrift muss gegen das Zahlungsinstrument geprüft werden. LAVEGO empfiehlt dem VP, seine PackagePay® Logistik-Partner auf die lückenlose Durchführung zu verpflichten. Die für eine Lastschrift notwendigen Daten werden durch das Terminal von der Zahlungskarte/Zahlungsinstrument ausgelesen. Es findet keine Autorisierung bzw. Prüfung der Zahlungskarte/Zahlungsinstrument und/ oder der Bonität statt. Für Umsätze aus LS Transaktionen besteht keine Garantie der Einlösung. Der VP trägt das volle Risiko hinsichtlich der Bonität des Zahlungsinstrumentinhabers, eventueller Rückgaben unabhängig aus welchen Gründen, der Berechtigung zur Erteilung oder der Gültigkeit des SEPA-Lastschriftmandats, auch und insbesondere im Fall gestohlener oder gefälschter Karten. Es steht dem VP frei, das Forderungsmanagement von einem von LAVEGO zugelassenen Unternehmen übernehmen zu lassen.

c) Kredit-, Debit- und Kundenkarten

Beim Zahlverfahren mit einem dieser Zahlungsinstrumente (z.B. Mastercard, Visacard, usw.) übermittelt LAVEGO online Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen dem Terminal und der jeweils zuständigen Empfängeradresse gemäß den geltenden Anforderungen des zuständigen Kartenherausgebers/Acquirers. Hierfür ist zwischen dem VP und dem jeweiligen Kartenherausgeber/Acquirer eine Vereinbarung über die Akzeptanz und Nutzung des jeweiligen Zahlungsinstrumentes zu treffen und LAVEGO anzuzeigen. Die Schaffung der Voraussetzungen obliegt dem VP auf eigene Kosten. Der Kartenherausgeber/Acquirer reicht die Umsätze in den Zahlungsverkehr ein. Es findet keine Prüfung oder Autorisierung der Transaktionen durch LAVEGO statt. Für Ausfälle eines Kartenherausgebers/Acquirers sowie für die Verarbeitung und Auszahlung der beim Kartenherausgebers/Acquirers eingereichten Umsätze haftet LAVEGO nicht.

Stand 01.07.2016

II. Portal

Das „Portal“ bezeichnet eine kostenlose und freiwillige Leistung, mit welcher LAVEGO PackagePay® Transaktionsdaten nahezu in Echtzeit zur Ansicht sowie für Auswertungen und Berichte zum Download im Internet zur Verfügung stellt. Sämtliche Angaben werden von LAVEGO mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann LAVEGO nicht für die Fehlerfreiheit oder Genauigkeit der enthaltenen Informationen garantieren. Wenn und soweit der VP die Leistungen teilweise nicht nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Aufgrund der sensiblen Daten verlangt LAVEGO von jedem Benutzer eine 2-Faktor Authentifizierung. Hierfür benötigt der VP entweder eine von LAVEGO vorgegebene Smartphone-App, einen von LAVEGO vorgegebenen kostenpflichtigen Key-Generator oder er erhält für jeden Login eine kostenpflichtige SMS. Sollte sich der VP gegen die sichere 2-Faktor Authentifizierung entscheiden, haftet er für alle, aufgrund seiner gewollt geringeren Sicherheitsstufe, entstehende Schäden und Kosten, die durch einen Missbrauch an der Plattform aber auch beim Endkunden entstehen.

Auf schriftliche Anforderung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung des VP stellt LAVEGO den vom VP ausgewählten PackagePay® Logistik-Partnern einen Zugang zur Verfügung. Der VP bestätigt, dass jeder dieser Logistik-Partner mit ihm vertraglich verbunden ist und jederzeit über eine gültige Inkassovereinbarung mit dem VP verfügt sowie vom VP auf die Einhaltung zum Schutz der Daten seiner Kunden entsprechend BDSG verpflichtet wurde und die Einhaltung durch den VP überprüft wird.

Ausschließlich der VP entscheidet die Sicherheitsstufe der Authentifizierung, die von seinem PackagePay® Logistik-Partner für den Zugang zum Portal verlangt wird.

Der VP hat weiterhin die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Der VP wird LAVEGO unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. Im Falle eines Verstoßes stellt der VP die LAVEGO von Ansprüchen Dritter frei. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).

III. Stammdatenanlage / Inbetriebnahme

LAVEGO hinterlegt die Stammdaten des VP entsprechend seiner Angaben auf dem Vertrag. Die Inbetriebnahme gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem eine PackagePay® Transaktion über ein Terminal bei einem mit dem VP vertraglich verbundenen PackagePay® Logistik-Partnern ausgeführt werden kann.

IV. Reporting für PackagePay® fremde Transaktionen und weitere Leistungen

Auf Anforderung des VP und zu reinen Reportingzwecken können auch PackagePay® fremde Transaktionen (z.B. Nachnahmen in Form von Bargeld, Scheck usw.) durch manuelle Eingabe von mit dem VP vertraglich verbundenen PackagePay® Logistik-Partnern im PackagePay® System erfasst werden. Es erfolgt kein Zahlungsverkehr bzw. keine weitere Leistung im Rahmen von PackagePay®. Auf Anforderung des VP repliziert LAVEGO Zahlungsbelege (Belegmanagement) in ein vom VP vorgegebenes System.

Weitere Leistungen von LAVEGO können jederzeit schriftlich vereinbart werden, hierzu gehören auch Schulungen zu PackagePay®. Soweit LAVEGO entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des VP oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.

§ 6 Leistungsunterbrechung sowie sonstige Mängel

Generell wird bei Ausfall der PackagePay® Leistungen davon ausgegangen, dass dem VP kein Schaden entstanden ist, da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen. Für nachfolgende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht.

Stand 01.07.2016

I. Nicht zu verantwortende Unterbrechung

Gründe für eine Unterbrechung können Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von LAVEGO bereitzustellenden Infrastruktur, Störungen oder sonstige Ereignisse sein, die nicht von LAVEGO verursacht sind und auch unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch sein. Für vorstehende Störungen der Leistungserbringung und darauf folgende Schäden haftet LAVEGO nicht.

Wenn und soweit der VP in Zeiten der Unterbrechung die Leistungen nicht oder nur teilweise nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

II. Geplante Nichtverfügbarkeit

LAVEGO ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder zeitlich zu beschränken, soweit und solange dies zum Zweck der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen, oder aufgrund behördlicher und/oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich ist. Eine geplante Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn LAVEGO Leistungen wartet oder pflegt. Geplante Nichtverfügbarkeiten werden dem VP in Textform angezeigt. Hierfür vereinbaren die Vertragsparteien hiermit den elektronischen Kommunikationsweg. Der VP wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Geplante Nichtverfügbarkeiten wird LAVEGO nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird LAVEGO den VP mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen auf dem vereinbarten Kommunikationsweg über die geplante Nichtverfügbarkeit in Kenntnis setzen.

Kommt es bei einer Nutzung von Leistungen in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den VP insbesondere kein Anspruch auf Mängelanspruch oder Schadensersatz.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen, die der VP in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit nicht nutzen kann.

III. sonstige Mängel

LAVEGO beseitigt innerhalb angemessener Frist gemeldete Mängel oder den Ausfall-/Teilausfall von PackagePay®. Die Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen von LAVEGO. Bietet LAVEGO dem VP und/oder seinem PackagePay® Logistik-Partner zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Version, Softwareteile oder den Austausch des Terminals etc. an, so hat der VP und/oder der PackagePay® Logistik- Partner diese umgehend zu übernehmen. Dem VP wird empfohlen hierzu entsprechende Vereinbarungen in seinem Vertrag mit seinen PackagePay® Logistik-Partnern zu treffen. Der VP wird darauf hingewiesen das LAVEGO aufgrund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet sein kann, Terminals vom Zahlungsverkehr auszuschließen (deaktivieren) bzw. die Weiterleitung von Umsätzen an den VP zu verzögern oder aufzuhalten, sofern ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder sonstiger strafbarer Handlungen vorliegt.

§ 7 Leistungs- und Mitwirkungspflichten des VP

Zur Erbringen der Leistungen bedarf LAVEGO der Mitwirkung des VP. Daher treffen den VP insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

I. Grundvoraussetzungen

Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen ist eine vertragliche Verbindung des VP mit einem PackagePay® Logistik-Partner. Der Vertrag zwischen dem VP und dem PackagePay® Logistik-Partner muss eine Inkassovereinbarung sowie eine Datenschutzvereinbarung umfassen und sollte für PackagePay® entsprechend diesem Vertrag um wichtige weitere Punkte ergänzt bzw. angepasst werden. Der VP betätigt hiermit das Bestehen einer gültigen Inkasso- und Datenschutzvereinbarung mit dem jeweiligen PackagePay® Logistik-Partner.

Ein wichtiges Kriterium zur eindeutigen Identifizierung des VP und seiner PackagePay® Umsätze ist seine Kundennummer beim jeweiligen PackagePay® Logistik-Partner. Der VP verpflichtet sich, seine jeweilige Kundennummer/n korrekt und umgehend bei LAVEGO zu melden und jede Veränderung oder Erweiterung ohne Verzögerung an LAVEGO mitzuteilen. Der VP ist sich bewusst,

Stand 01.07.2016

dass Schäden, Verluste o.ä. und alle Folgen daraus, die aufgrund falscher, unvollständiger o.ä. Kundennummern entstehen zu seinen eigenen Lasten gehen.

II. Gläubiger ID, SCC-/SDD-Vereinbarung und Teilnahmevoraussetzungen

Der VP ist verpflichtet, auf eigene Kosten mit seinem kontoführenden Institut eine entsprechende Inkassovereinbarung bzw. eine Vereinbarung zur Teilnahme am SCC- und SDD-Verfahren sowie eine Vereinbarung zur Pauschalautorisierung abzuschließen. LAVEGO stellt keine kostenlosen Begleitzettel zur Verfügung.

Um am SEPA Zahlungsverkehr teilnehmen zu können, muss der VP seine jeweils gültige Gläubiger ID sowohl LAVEGO als auch seinem kontoführenden Institut mitteilen. Der VP ist für die Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den von ihm im Vertrag vereinbarten Zahlungsverfahren auf eigene Kosten selbst verantwortlich (z.B. Abrechnungsvertrag mit Kreditkartenacquirer).

III. Informationspflichten

Der VP verpflichtet sich am Identifizierungsverfahren nach Vorgabe von §1 Abs.6 Geldwäschegesetz (GwG) z.B. durch PostIdent teilzunehmen. Zudem verpflichtet er sich zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den VP anwendbar sind.

Eine Veränderung der bzw. des wirtschaftlich Berechtigte/n bedarf immer einer erneuten Identifizierung nach Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Die Kosten hierfür hat der VP zu tragen. LAVEGO leitet die vom VP übermittelten Umsätze erst nach einer vollständigen Verifizierung des VP in den Zahlungsverkehr ein.

Der VP ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, LAVEGO jederzeit, unaufgefordert, unverzüglich, auf eigene Kosten und vollständig alle angeforderten Informationen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Änderungen der Rechtsform, der Firma, der Gläubiger-ID, der Handelsregistereintragung, der Umsatzsteueridentifikationsnummer;
- b) der bzw. des wirtschaftlich Berechtigte/n nach Vorgabe des GwG;
- c) die jeweils aktuelle Kundennummer/n bei seinen Logistik-Partner;
- d) der Kontodaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder des Geschäftszwecks;
- e) Änderungen der Adresse, der Emailadresse, sonstiger Kontaktdaten.

Außerdem hat der VP LAVEGO über jede wichtige Änderung der Unternehmensumstände, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages haben kann, zu unterrichten, etwa über Änderungen bezüglich der Inkasso- und/oder Datenschutzvereinbarung im Vertragsverhältnis zum jeweiligen Logistik-Partner oder Anträge auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Unternehmen des VP.

Der VP hat LAVEGO auch über Veräußerungen oder Verpachtungen seines Unternehmens, einen Inhaberwechsel oder eine Geschäftsaufgabe zu informieren.

IV. Prüfpflichten

Der VP ist verpflichtet, entsprechend der vereinbarten Zahlungsfristen unverzüglich den korrekten Zahlungseingang der eingereichten Umsätze auf seinem Konto zu überprüfen. Eventuelle Reklamationen hat der VP unverzüglich an LAVEGO zu richten. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. LAVEGO stellt die vom Terminal übermittelten Umsätze für maximal 90 Tage zur Reklamationsbearbeitung zur Verfügung.

V. Verhaltenspflichten

Der VP stellt gegenüber seinen Endkunden sicher, dass eine vom Endkunden beim VP hinterlegte E-Mail Adresse bei der Zahlung über PackagePay® zur Übersendung von Zahlungsbelegen genutzt werden kann.

Stand 01.07.2016

Der VP wird jedwede Maßnahmen unterlassen, die dem Ansehen der Marke PackagePay® schaden oder die Marke PackagePay® gefährden könnte.

§ 8 Rechts-/Vertragswidrige Nutzung von PackagePay®, Nutzungsrechte

I. Voraussetzungen für die Nutzung von PackagePay®

Der VP garantiert, dass er über sämtliche öffentlich-rechtlichen, behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und zur Durchführung dieses Vertrages und über Verträge mit Inkasso-Auftrag mit einem/mehreren PackagePay® Logistik-Partner verfügt und die Leistungen der LAVEGO ausschließlich zu den diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck (bargeldloser Zahlungsverkehr im card present/Präsenzgeschäft) nutzt. PackagePay® darf ausschließlich von autorisierten PackagePay® Partnern auf LAVEGO-Terminals durchgeführt werden.

Der VP darf seinen Kunden bei Nutzung von PackagePay® ausschließlich die mit LAVEGO im Vertrag für PackagePay® vereinbarten Bezahlverfahren anbieten. Dies gilt unabhängig davon, ob Terminal und Software aufgrund der technischen Ausstattung auch zur Abwicklung anderer Bezahlverfahren in der Lage sind. Akzeptiert der VP Bezahlvorgänge, die nicht den mit LAVEGO vereinbarten Zahlungsverfahren entsprechen, so stellt dieses eine Vertragsverletzung dar, für welche der VP vollumfänglich haftet.

Ferner sichert der VP zu, Leistungen der LAVEGO nicht in einer Form zu verwenden, die gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt. Bei einem Verstoß steht LAVEGO ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Der VP hat verschuldensabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

Der VP ist verpflichtet, LAVEGO von Ansprüchen Dritter jedweder Art freizustellen, die aus einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung von PackagePay® durch den VP oder von ihm beauftragten Dritten resultieren. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).

II. Nutzungsrechte an PackagePay® Werbematerialien

Soweit sich der VP in eigenen oder von LAVEGO zur Verfügung gestellten Werbematerialien oder Informationen zu PackagePay® als mögliche Zahlungsmethoden äußert, wird er die diesbezüglichen Angaben von LAVEGO beachten. In Stellungnahmen/Äußerungen des VP zur Akzeptanz von Zahlungsmethoden wird der VP das PackagePay®-Zeichen und andere, von LAVEGO oder im Auftrag von LAVEGO zur Verfügung gestellte Werbematerialien ebenso gut sichtbar platzieren wie Zeichen und Werbematerialien anderer Zahlungsmethoden. Sämtliche Materialien bleiben Eigentum von LAVEGO und müssen nach Beendigung der Geschäftsverbindung zurückgegeben werden. Die PackagePay®-Zeichen sind nach Beendigung der Geschäftsverbindung unverzüglich zu entfernen.

III. Referenzen

Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, hat LAVEGO nach Zustimmung des VP das Recht, den VP für die Laufzeit des Vertrages in die eigene Referenzliste auf ihrer Internetseite oder anderen Werbematerialien aufzunehmen um die Akzeptanz von PackagePay® durch den VP zu kommunizieren und zwar unter Nennung/Darstellung von Unternehmens-/Produktnamen oder einem vom VP freigegebenen LOGO. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die Nennung/Darstellung durch LAVEGO in einem branchenüblichen Maße, unter gehöriger Wahrung der Unternehmerpersönlichkeitsrechte, editiert oder gelöscht oder in andere Sprachen übersetzt werden kann. LAVEGO erteilt dem VP vorstehendes Recht ebenfalls, solange und soweit LAVEGO umgekehrt zur Nutzung gem. Satz 1 berechtigt ist. Der VP darf seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

§ 9 Preise, Entgelte und Gebühren

I. Es gelten die im Vertrag geregelten und durch die Auftragsbestätigung von LAVEGO bestätigten Preise, Entgelte und Gebühren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Beträge als Nettopreise zzgl. der zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Auslagen für nicht explizit im Vertrag aufgeführte Leistungen, die Auftrag des VP nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien ausgeführt werden, werden dem VP in Rechnung gestellt.

Stand 01.07.2016

- III. Die Entgelte für die Akzeptanz von electronic-cash-Transaktionen (Autorisierungsentgelte) der DK werden von LAVEGO entsprechend der „Entgeltvereinbarungen“ ermittelt und dem VP von LAVEGO in Rechnung gestellt. LAVEGO ist berechtigt, die Entgelte im Namen der DK vom VP einzuziehen. LAVEGO leitet die Entgelte an die vom kartenausgebenden Institut jeweils benannte Kopfstelle weiter.

§ 10 Zahlungsbedingungen und Abtretung

- I. LAVEGO stellt dem VP alle regelmäßig anfallenden Lizenzgebühren, Serviceentgelte sowie weitere Gebühren und Entgelte für erbrachte Leistungen jeweils monatlich im Rahmen der Netzaabrechnung in Rechnung. Die Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die Rechnungsversandart nach Rechnungsstellung werden zwischen LAVEGO und dem VP im Auftragsformular vereinbart. Die Netzaabrechnung ist bei Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig und wird dem Konto des VP unmittelbar nach Rechnungsstellung im SEPA Lastschriftverfahren (COR 1) belastet, es sei denn, es wurde im Vertrag etwas anderes vereinbart.
- II. Rechnungen für Nebenleistungen und Auslagen sind mit der ordnungsgemäßen Lieferung sofort fällig und werden dem Konto des VP spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung im SEPA-Lastschriftverfahren belastet, es sei denn, es wurde im Vertrag etwas anderes vereinbart.
- III. Der VP ermächtigt hiermit LAVEGO zum Einzug aller Rechnungen per SEPA Basislastschrift. Das exakte Belastungsdatum kann auf der jeweiligen Rechnung auch als Zeitfenster angegeben werden. Aufgrund einer technischen Störung darf der Lastschritteinzug vom auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum abweichen. Hierfür erfolgt keine erneute Pre-Notification. Der VP erhält spätestens mit der ersten Rechnungsstellung durch LAVEGO seine Mandatsreferenz mitgeteilt.
- IV. Der VP ist verpflichtet, die Rechnungslegung bzw. alle Gebühren- und Entgeltabrechnungen von LAVEGO unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen hat der VP innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang des Schriftstücks schriftlich an LAVEGO zu richten. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Einverständniserklärung.
- V. Für nicht eingelöste Lastschriften kann LAVEGO einen pauschalierten Schadensersatzanspruch, aktuell 15,00 Euro, für den Aufwand geltend machen, der auf der Nichteinlösung der Lastschrift beruht. Diese Pauschale entspricht dem LAVEGO durch Dritte (wie bspw. einem Kreditinstitut oder einer mit dem Lastschritteinzug betrauten Vertragspartei) in Rechnung gestellten Aufwand. Dem VP steht es frei, LAVEGO nachzuweisen, dass der von LAVEGO geltend gemachte Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, durch LAVEGO bleibt unberührt.
- VI. Für die zweite und jede weitere Mahnung erhebt LAVEGO eine Mahngebühr in Höhe von derzeit jeweils 5,00 Euro. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- VII. LAVEGO ist berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Fälligkeit zu fordern.
- VIII. Außer im Bereich des § 354 a HGB können die Vertragsparteien Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten.

§ 11 Vertragsbeendigung, Kündigung

- I. Der VP und LAVEGO haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Insbesondere wenn
- für eine der Parteien ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - für eine der Parteien eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsabschluss vorliegt.

Ein wichtiger Grund, der ausschließlich LAVEGO zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- der VP trotz Aufforderung mit der Bezahlung von zwei Monatsrechnungen bzw. des daraus geschuldeten Entgelts

Stand 01.07.2016

- oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug ist;
- b) der VP trotz Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten wiederholt oder in schwerwiegender Form nicht nachkommt;
 - c) der VP gegen geldwäscherechtliche Vorgaben verstößt, die auf den VP anwendbar sind;
 - d) der begründete Verdacht auf Missbrauch oder nichtvertragsgemäße Nutzung von PackagePay® Leistungen besteht;
 - e) die DK den Netzbetreibervertrag bzw. die Zulassung der LAVEGO als Netzbetreiber oder eines notwendigen Dritten zum electronic-cash-System kündigt;
 - f) LAVEGO die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der BaFin oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine Untersagung droht;
 - g) sich wesentliche Anforderungen ändern, deren Umsetzung nur mit für LAVEGO wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten möglich sind.
- III. Beide Parteien sind jederzeit, unwiderruflich und ohne Einhaltung einer Frist zu einer Teilkündigung der Leistung „Sammelkonto“ berechtigt. Alle weiteren im Vertrag vereinbarten Leistungen bleiben davon unberührt.
- IV. Bedingungen zur Teilkündigung der Entgeltvereinbarung für electronic-cash-Transaktionen sind in den „Entgeltvereinbarungen“ geregelt. Alle anderen im Vertrag vereinbarten Leistungen bleiben davon unberührt.
- V. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Aufrechnung, Überzahlung und Zurückbehaltungsrecht

- I. LAVEGO ist berechtigt, Ihr zustehende Entgelte und Gebühren sowie offene Posten, mit denen sich der VP im Zahlungsverzug befindet, zzgl. der bereits angefallenen Gebühren von, über PackagePay® Leistungen, abgewickelten Umsätzen einzubehalten oder gegen Forderungen des VP zu verrechnen. LAVEGO darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Umsätze des VP, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Eine dadurch eventuell entstehende Verzögerung der Gutschrift des Restumsatzes auf dem Konto des VP hat der VP zu vertreten.
- II. Sofern LAVEGO Zahlungen direkt an den VP erbracht hat, die nach dieser Vereinbarung nicht geschuldet waren, so kann LAVEGO zukünftige von LAVEGO an den VP zu leistende Zahlungen mit dem überzahlten Betrag verrechnen oder dem VP den überzahlten Betrag in Rechnung stellen, wobei der Rechnungsbetrag sofort zahlbar ist. Stellt der VP eine Überzahlung nach Satz 1 fest, ist er verpflichtet, LAVEGO umgehend von dieser Überzahlung zu informieren und LAVEGO den überzahlten Betrag umgehend zurückzuerstatten.
- III. Der VP ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche gegen LAVEGO unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Konkurrenzprodukte zu PackagePay®

Für die Dauer dieses Vertrages wird LAVEGO mit dem Produkt PackagePay® der bevorzugte Dienstleister für die Abwicklung von Zahlungsinstrument-Transaktionen vor Ort (Card present/Präsenzgeschäft) bei Übergabe einer Lieferung/Montage an den Endkunden des VP durch einen Logistik-Partner sein. Der VP wird LAVEGO über Angebote zu den, und/oder Änderungen oder Ergänzungen der, vom VP angebotenen mobilen Zahlungsmöglichkeiten mit Zahlungsinstrumenten im card present/Präsenzgeschäft unverzüglich unterrichten. Insbesondere über eine Beteiligung oder Unterstützung eines Unternehmens das Konkurrenzprodukte und/oder sonstige Leistungen entwickelt oder anbietet, die die denen von PackagePay® gleich oder gleichartig sind.

Der VP verpflichtet sich gegenüber LAVEGO, es während der Dauer des Vertragsverhältnisses zu unterlassen, an Kunden von LAVEGO heranzutreten, diesen Angebote, die denen von PackagePay® gleich oder gleichartig sind, zu unterbreiten oder diese sonst wie abzuwerben, sich an solchen Abwerbungsversuchen durch Dritte zu beteiligen oder dieses zu fördern.

§ 14 Haftung

Stand 01.07.2016

- I. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haften LAVEGO und der VP bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- II. Auf Schadenersatz haftet LAVEGO bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LAVEGO nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von LAVEGO jedoch auf höchstens 10% der im Kalenderjahr von LAVEGO in Rechnung gestellten Gebühren für Transaktionen begrenzt.
- III. Die sich aus Ziffer II ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit LAVEGO einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- IV. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der VP nur zurücktreten oder kündigen, wenn LAVEGO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des VP (insbesondere gemäß §§ 651, 649, 675 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- V. LAVEGO haftet nicht für mittelbare Schäden. Insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, Rufschädigung usw. ausgeschlossen. Da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen, wird bei Ausfall von PackagePay® und/oder Leistungen davon ausgegangen, dass kein Schaden entstanden ist.
- VI. Eine weitergehende Haftung von LAVEGO ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. LAVEGO haftet insbesondere nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch höhere Gewalt, gebotene Wartungsarbeiten, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonst nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland, Ausfall und Störung von Strom-, DFÜ- und/oder Telekommunikationsnetzen sowie Netzwerkanbietern und Netzknoten, Ausfall und Störungen bei Kartenherausgebern/Acquiren, Autorisierungsstellen und sonstigen zuständigen Empfängeradressen eintreten.
- VII. Soweit die Haftung von LAVEGO durch Regelungen dieser AGB beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. LAVEGO bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- VIII. Für das Verschulden des kontoführenden Instituts, anderer Empfängeradressen oder sonstiger zwischengeschalteter Stellen haftet LAVEGO nicht. Besteht die Möglichkeit der Einflussnahme, bestätigt LAVEGO die sorgfältige Auswahl der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Eine verschuldensunabhängige Haftung von LAVEGO nach §675y BGB besteht nicht. Die Vorschriften des §676b und §676c BGB bleiben unberührt. Die sich aus §675d Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art 248 §§ 1 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in §675d Abs.2 und Abs.3 BGB werden abbedungen und finden auf die von LAVEGO unter dieser Ziffer zu erbringenden Leistungen keine Anwendung. Abweichend von §675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch LAVEGO für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §675c bis §676c BGB zulässig
- IV. Andere Haftungsregelungen dieser AGB bleiben von diesem Paragraphen unberührt bzw. gelten ergänzend.
- V. Der VP haftet gegenüber LAVEGO
 - a) für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige / ungeeignete Benutzung, Inbetriebnahme bzw. den Versuch der Inbetriebnahme von PackagePay® Leistungen auf von LAVEGO nicht zugelassenen Endgeräten oder Drittgeräten ohne Zustimmung und Abnahme von LAVEGO sowie den Folgen daraus;
 - b) für Schäden, die durch einen an LAVEGO nicht oder verzögert mitgeteilten Kundennummern Wechsel bei PackagePay® Logistik-Partnern entstehen;
 - c) für Sach- und Vermögensschäden, die der VP und/oder die von ihm damit betrauten Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
 - d) für fehlende oder unzureichende vertragliche Vereinbarungen mit seinem Logistik-Partner insbesondere der

Stand 01.07.2016

Inkasso- und Datenschutzvereinbarung;

- e) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

§ 15 Verjährung

Alle Ansprüche verjähren in 18 Monaten, es sei denn, LAVEGO haftet für Schäden aus der Verletzung, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen LAVEGO dem Grunde nach entstanden ist und der VP von den anspruchsbegründeten Umständen Kenntnis erlangt hat. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die vorstehend angegebene Verjährungsfrist regeln, ersetzen die vorstehende Regelung.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- I. Der VP und LAVEGO verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragsteil ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln, Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages zu benutzen. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht die mit einer Partei gem. §15 AktG verbundene Unternehmen.
- II. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- III. Die Vertraulichkeit gilt nicht
 - a) für solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die ohne Verletzung der in diesem § 16 geregelten Pflichten erarbeitet oder von Dritten erworben werden;
 - b) soweit eine Partei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- IV. LAVEGO erhebt, verwendet und speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen der DK die am Betreiberrechner anfallenden Informationen zum Zwecke der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, zur Abrechnung der Gebühren und Autorisierungsentgelte, zur Reklamationsbearbeitung und zur Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen (z.B. GWG).
- V. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung. LAVEGO schützt insbesondere die in ihrem Zugriff liegenden Dienste und Systeme sowie die vom VP oder den VP betreffenden, auf den Systemen der LAVEGO gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonstigen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe - sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder durch physischen Zugriff. LAVEGO ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch
- VI. LAVEGO stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.
- VII. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. LAVEGO wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des VP beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. LAVEGO trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG. LAVEGO ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen ähnliche schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch. LAVEGO wird personenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der VP stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu. Die Verpflichtungen nach dieser Ziff. VII bestehen, solange Anwendungsdaten im Einflussbereich von LAVEGO liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- VIII. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der VP personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit der

Stand 01.07.2016

personenbezogenen Daten liegt beim VP. Auf ausdrückliche und schriftliche Anforderung des VP und auf seine Verantwortung stellt LAVEGO einen Portalzugang entsprechend § 5 Ziff. II. auch für vom VP benannte PackagePay® Logistik-Partner zur Verfügung. Der VP bestätigt, dass die von ihm angegebenen Logistik Partner mit dem VP vertraglich verbunden sind und

- a) jederzeit über eine gültige Inkassovereinbarung mit dem Vertragspartner verfügen;
- b) vom Vertragspartner auf die Einhaltung zum Schutz der Daten seiner Kunden entsprechend BDSG verpflichtet wurden und die Einhaltung durch den VP regelmäßig überprüft wird.

Im Falle eines Verstoßes gegen den Datenschutz stellt der VP die LAVEGO von Ansprüchen Dritter frei. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten, die LAVEGO durch die Rechtsverteidigung entstehen (Anwalts- und Gerichtskosten).

- IX. Der VP wird insbesondere sicherstellen, dass weder Informationen über den Karteninhaber, wie Name, Anschriften, Zahlungskartennummern und ggf. Zahlungskartenprüfziffern noch Transaktionsdaten an unberechtigte Dritte übertragen oder offengelegt werden. Im Übrigen wird der VP die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen einhalten.

§ 17 Schlussbestimmungen

- I. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des Vertrags sowie individuelle Abreden sind nur durch die gesetzlichen Vertreter der LAVEGO und des VP möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- II. Die Namens und im Auftrag von LAVEGO tätigen Personen sind nicht berechtigt, über diese AGB oder einzelne darin enthaltene Regelungen zu verhandeln.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in den AGB oder dem Vertrag eine Lücke finden, so wird davon die Wirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- IV. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des UN-Kaufrechts.
- V. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von LAVEGO.